

ANDREAS VON LINDEINER

Kormorane in Bayern – Schutzstatus in Schutzgebieten

Abstract

von Lindeiner, A. (2002): Great Cormorant in Bavaria – Protection status in protected areas. *Ber. Vogelschutz* 39: 143-153.

A state regulation allows the unlimited shooting of Cormorants (*Phalacrocorax carbo sinensis*) throughout Bavaria, except in nature reserves, 17 lakes and some river sections. Nevertheless, the authorities may give exceptional permission to deter Cormorants by shooting some individuals in even these normally protected areas. The scientific argumentation and the need for these approvals are critically analysed by the example of the nature reserve, SAC, and SPA „Osterseen“ in Upper Bavaria.

In spring 2000 political pressure led the Bavarian state government to allow a so-called scientific experiment with the intention of reducing the number of breeding pairs by deterring the breeding Cormorants with laser cannons in a colony at the lake Chiemsee. In November 2000 the Bavarian state parliament decided that the number of breeding pairs of Cormorants in Bavarian colonies should generally be limited to protect fisheries from damage. The Landesbund für Vogelschutz in Bayern has submitted a complaint to the EU-commission against such measures in highly sensitive areas of Natura 2000 sites. In March 2001 it was at least possible to stop one other activity of deterring Cormorants by piercing eggs, again in the same area. However, in 2002 permission was granted to shoot 145 Cormorants within the colony between 15th March and 7th April. Finally 63 birds were killed. With a delay of 4-6 weeks 117 pairs were breeding at the same place. At the moment there is no telling what will happen to other sites due to these deterring actions having formed a precedent.

Keywords: Bavaria, Great Cormorant, EU Birds Directive, shooting, state regulation, deterrent, fishery.

Correspondence: Andreas von Lindeiner, Landesbund für Vogelschutz (LBV), Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein. eMail: a-v-lindeiner@lbv.de

Einleitung

Seit 1995 können in Bayern Kormorane kraft Verordnung von festgelegten Gewässern vergrämt werden. Die Verordnung bestimmt, dass namentlich aufgeführte Gewässer und Schutzgebiete von der sogenannten „letalen Vergrämung“ ausgenommen werden. Allerdings ist auch hier im beantragten Einzelfall eine Ausnahme möglich (VON LINDEINER 1997). Tab. 1 gibt die Abschusszahlen von Kormoranen für den Zeitraum von 1997 bis 2000 wieder. Die Übersicht auf der nächsten Seite rekapituliert zusammenfassend die politische Entwicklung der Regulierung der Kormoranbestände in Bayern.

Wenngleich die Kormoran-Verordnung (Inhalte s. VON LINDEINER 1997) ausdrücklich Naturschutzgebiete, Nationalparke, europäische Vogelschutzgebiete (SPA), Ramsar-Gebiete, zusätzlich 17 oberbayerische Seen und einige Abschnitte von Donau, Main, Inn und Isar von Abschüssen ausnimmt, werden auch dort auf Sonderantrag Abschüsse und Eingriffe genehmigt – obwohl nach den Ergebnissen einer vom bayerischen Umweltministerium [StMLU] in Auftrag gegebenen Studie zur Effizienz der Vergrämungsabschüsse von einer nachhaltigen Vergrämungswirkung nicht die Rede sein kann

09.11.1993	Das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg erlaubt einem Teichwirt in Unterfranken den Abschuss einzelner Kormorane.
03.08.1994	Der bayerische Umweltminister ermächtigt die Bezirksregierungen des Freistaates begründete Abschussanträge zu genehmigen.
Winter 1994/95	786 Abschüsse beantragt, 44 vollzogen
Winter 1995/96	2.398 Abschüsse zugelassen, 657 gemeldet
August 1996	Erlass einer bis 1998 gültigen vereinfachten Abschuss-Verordnung für die Zeit vom 15. August bis 15. März
August 1997	Verlängerung der Verordnung um ein Jahr
August 1998	Verlängerung der Verordnung um zwei Jahre
August 2000	Verlängerung der Verordnung mit Verschärfungen um vier Jahre

(LBV 1998, 1999). In der Folge soll beispielhaft dargelegt werden, wie mit naturschutzfachlichen Argumenten in der Genehmigungspraxis solcher Einzelfälle umgegangen wird.

Vergrämungsmaßnahmen im NSG „Osterseen“

Das Naturschutzgebiet [NSG] „Osterseen“ liegt im Süden des Starnberger Sees in Oberbayern und besteht aus drei kleineren Seen mit einer Gesamtfläche von 1.086 ha. Es wurde 1981 u.a. ausgewiesen, um „die große Zahl und Vielfalt von seltenen, geschützten oder schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die Wasser- und Moortvögel zu schützen und deren Lebensraum und Lebensbedingungen zu erhalten“. Im Mai 1997 wurden die Osterseen als SPA und FFH-Gebiet nach Brüssel gemeldet.

Die Osterseen werden von dem Münchener Fischereiverein „Die Gespüßten e.V.“ bewirtschaftet. Seit 1995 stellt dieser Fischereiverein regelmäßig Anträge zur Vergrämung des Kormorans, um die besonders schutzbedürftige Fischfauna, insbesondere die dort vorkommenden Renken, vor dem Kormoran zu schützen. Der Antragsteller beruft sich in jüngerer Zeit dabei u.a. auf Gutachten der Fischereifachberatung Oberbayern, die belegen sollen, dass „nach einer gewissen Erholung der Renkenbestände in den Jahren 1996 bis 1998 nun er-

neut ein Einbruch erfolgt ist, der eine Dezimierung der dafür verantwortlich zu machenden Kormorane dringend erfordert.“

Die Naturschutzverbände haben sich stets gegen die Vergrämungsmaßnahmen in diesem Gebiet ausgesprochen. Ein Grund dafür war, dass der Antragsteller die besagten fischereilichen Gutachten über die Bestandsentwicklung der Fischarten im großen Ostersee trotz expliziter Aufforderung der Genehmigungsbehörde (Regierung von Oberbayern) nicht vorgelegt und auch nicht über die Auswirkungen (z.B. Scheuchwirkung) der ergriffenen Vergrämungsmaßnahmen (Kormoran-Abschüsse) berichtet hatte. Folglich sprachen alle formalen Gründe gegen einen positiven Bescheid, und schon deshalb hätte der Antrag abgelehnt werden können. Davon wurde seitens der Regierung von Oberbayern in Anbetracht „der besonderen Umstände“ allerdings abgesehen, ohne dass diese Umstände näher erläutert wurden und obwohl die Regierung von Oberbayern sogar feststellte, dass eine weitreichende Beeinträchtigung der Fischbestände durch den Kormoran nicht nachgewiesen wurde. Sollten die „besonderen Umstände“ etwa in einem vorangegangenen Verfahren der „Gesplüßten e.V.“ gegen die Regierung von Oberbayern vor dem Verwaltungsgericht München von 1995 liegen, das mit einem Urteil pro Kormoranabschuss endete?!

Tabelle 1:Kormoranabschüsse in Bayern. *Number of shot Great Cormorants in Bavaria by administrative districts.*

Regierungsbezirke	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Oberbayern	3.330	1.258	1.556	1.173	1.241	1.948
Niederbayern	722	451	239	241	263	381
Oberpfalz	587	587	389	47	83	350
Oberfranken	57	114	131	78	111	71
Mittelfranken	465	171	467	221	518	676
Unterfranken	22	96	135	56	36	40
Schwaben	1.076	703	723	517	605	1.034
Bayern insgesamt	6.258	3.380	3.640	2.547	2.857	4.500

Bemerkenswert war auch die Tatsache, dass für den Winter 1999/2000 zunächst auf eine Verbandsanhörung verzichtet wurde, da man ja ohnehin die Argumente der Verbände kenne. Ein Widerspruch des LBV hatte insofern Erfolg, als dass das Genehmigungsverfahren mit auf-schiebender Wirkung nachgeholt werden musste, was allerdings mit Verwaltungsgebühren in Höhe von 71,- DM für den LBV verbunden war ...

Insbesondere auch die fachlichen Gründe sind in Frage zu stellen. Der Antragsteller hat es bis dato versäumt, kausale Zusammenhänge zwischen Kormoranprädation und Renkenbeständen sowohl qualitativ als auch quantitativ herzustellen. Die für die Argumentation herangezogenen Ausarbeitungsergebnisse der Fischereifachberatung Oberbayern vom 3. März 1996 bzw. 11. Februar 1997 ergeben jedenfalls nicht die Notwendigkeit eines Kormoranabschusses. Auch die dem für die Saison 1999/2000 gestellten Antrag beiliegenden Ausführungen der Fischereifachberatung des Bezirks Oberbayern sind als Nachweis von Kormoraneinflüssen auf die Fischbestände des Großen Ostersees nicht ausreichend: Nach diesen Untersuchungen wies der Ostersee 1995 einen Bestand von ca. 8.500 Renken-Individuen auf; im darauffolgenden Jahr waren es ca. 12.500. Von 16 am Ostersee geschossenen und bzgl. ihres Mageninhaltes untersuchten Kormoranen hätten lediglich sechs Renken gefressen. Für diese positiven Ergebnisse sei angeblich der Kormoran-Vergrämungsabschluss verantwortlich.

Dafür fehlt allerdings in betreffender Ausarbeitung ein Nachweis. Vielmehr sind gravierende fachliche Mängel festzustellen. So ist es nicht akzeptabel, einmalige Netzbefischungen, die zudem zu verschiedenen Jahreszeiten stattfanden, miteinander zu vergleichen. Es unterscheiden sich zu viele Parameter im bzw. am Gewässer, wie z. B. Temperatur, Nahrungsangebot oder der Fortpflanzungszyklus der Fische. Im vorliegenden Fall wurden Befischungsergebnisse vom März 1995, Dezember 1996 und Juli 1999 gegenübergestellt. Hinzu kam die jeweils völlig veränderte Fang- bzw. Nachweismethode mittels unterschiedlicher Netze bzw. einem Sonar.

Der LBV hat klar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht länger bereit ist, unzureichende und methodisch zweifelhafte Untersuchungen als Basis für die Erteilung von Ausnahme-genehmigungen in Naturschutzgebieten hinzunehmen. Der LBV hat insofern begrüßt, dass die Bezirksregierung von Oberbayern inzwischen die Vorlage einer unabhängigen Begutachtung der Fischbestandssituation des Ostersees eingefordert hat.

Bereits 1999 hat der LBV auf die nicht mit EU-Recht konforme Stellungnahme im Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern zur Wirksamkeit der Gültigkeit der FFH-Richtlinie hingewiesen: „Ein formeller Schutz nach dieser Richtlinie besteht jedoch noch nicht, da das dafür notwendige formelle Verfahren nach Art. 4 i.V.m. Art. 21 der FFH-Richtlinie noch nicht aufgenommen wurde. Solange das NSG „Osterseen“ nicht von der EU-Kommission in

Tabelle 2:

Brutbestandsentwicklung des Kormorans in bayerischen Kolonien von 1995 – 2002. *Development of breeding pairs in Bavarian colonies of Great Cormorant.*

Kolonie	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Ismaning	155	140	90	110	108	100	115	137
Altmühlsee	55	57	51	49	54	46	54	48
Ammersee	43	51	50	65	56	* 114	100	101
Chiemsee	49	60	60	95	114	** 139	145	117
Nürnberger Zoo	0	ca. 20	ca. 20	25	33	47	30	42
Garstadt	0	0	1	1	16	33	27	52
Charlottenhof	-	-	-	-	3	5	17	22
Σ Brutpaare	302	ca. 328	ca. 272	345	384	484	488	518

* davon 86 erfolgreich, ** davon 113 erfolgreich

die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen ist, gelten deshalb die nach Art. 13c BayNatSchG enthaltenen Verbote nicht.“

Einschlägige Gerichtsurteile (u.a. „A20“ des BVG vom 19. Mai 1998) gehen davon aus, dass die Gültigkeit des Schutzregimes bereits mit der Benennung eines Gebietes als Bestandteil des Netzes Natura 2000 einsetzt und nicht erst nach formalem Abschluss des bayerischen Konzertierungsverfahrens. Es soll damit der Pflicht zur „Stillhaltung“ Rechnung getragen werden. Dies ergibt sich auch aus Art. 5 EG-Vertrag, wonach die Staaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die die praktische Wirksamkeit des Vertrages und der aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakte beeinträchtigen könnten. Es muss damit im konkreten Fall rechtsverbindlich im Rahmen der Entscheidung eines Abschussantrages überprüft werden, ob ein FFH-relevanter Aspekt berührt wird.

Trotz aller dieser Gegenargumente wurde dem Antragsteller auch für den Winter 2000/2001 ein positiver Bescheid in betreffender Sache erteilt: Es durften vom 15. September 2000 bis 15. März 2001 insgesamt 25 Kormorane geschossen werden. Faktisch wurde dem Antrag der „Gesplüßten e.V.“ in vollem Umfang zugestimmt.

Es soll daran erinnert werden, dass es sich bei dem FFH-Gebiet und NSG „Osterseen“ um ein durch die Kormoran-Verordnung grundsätz-

lich von Vergrämuungsmaßnahmen auszunehmendes Gebiet handelt. Gleichwohl Ausnahmen möglich sind, sollten sie sich in Schutzgebieten auch als solche erkennen lassen.

Wenn jedoch, wie in diesem Fall, Abschlüsse über den gesamten Geltungszeitraum möglich sind (und nicht nur – wie in den Vorjahren – bis zum 15. Januar) und die Gebietskulisse auf den zum NSG gehörenden Fohnsee ausgedehnt wird, kann man wohl kaum mehr von Ausnahme sprechen. Es wird auf größerer Fläche über einen längeren Zeitraum auf Kormorane geschossen als es das bayerische Jagdrecht für die Bejagung anderer Wasservogelarten vorsieht, und dennoch geht die Regierung von Oberbayern davon aus, dass dadurch keine Störungen hervorgerufen werden, die die dort vorkommenden Wasservögel erheblich oder nachteilig beeinträchtigen. Aktuelle Untersuchungen, u.a. von BEZZEL & GEIERSBERGER (1997) im Auftrag des bayerischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [StMELF] und LONCHAMPT & MICHELAT (2000), belegen indes klar die hohe Störwirkung der Wasservogeljagd. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die Regierung von Oberbayern im Lichte dieser Untersuchungen zu ihren Schlussfolgerungen und Entscheidungen kommt.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen kommt der LBV zu dem Schluss, dass mit dem vorliegenden Bescheid der Regierung von Oberbayern die Kormoran-Verordnung für das

unter mehrfachem Schutzsiegel stehende Gebiet „Osterseen“ faktisch ausgehebelt wurde, da bis auf die begrenzte Abschusszahl keine Einschränkungen gegenüber frei vergrämbaren Gewässern erkennbar sind. Der betreffende Fischereiverein hat, ermutigt durch die bisherige Genehmigungspraxis prophylaktisch einen Antrag gestellt, diese Regelung gleich für vier Jahre festzuschreiben. Eine Entscheidung steht noch aus.

Eingriffe in die Kormoranbrutkolonie am Chiemsee

Durch ein Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz [LfU], Außenstelle Garmisch-Partenkirchen, vom 24. November 1999, das auch an zahlreiche internationale Fachleute ging, wurde der LBV von der Absicht der bayerischen Staatsregierung in Kenntnis gesetzt, dass konkrete Maßnahmen zur Eingrenzung der Kormorankolonie im Mündungsdelta der Tiroler Achen in den Chiemsee geplant werden. Das LfU bat darin mangels eigener Erfahrung um methodische Ratschläge für diese Maßnahmen (Grundlage dafür ist ein nicht veröffentlichter Ministerratsbeschluss der bayerischen Staatsregierung vom 15. November 1999).

Es handelt sich im konkreten Fall um eine von sechs Kolonien in Bayern. Sie liegt am größten stehenden Gewässer Bayerns in einem Naturschutzgebiet sowie gemäß europäischer Naturschutzrichtlinien gemeldeten SPA bzw. FFH-Gebiet, das zudem noch unter dem Schutz der Ramsar-Konvention steht. Eine stetige Zunahme der Brutpaarzahlen dieser Kormorankolonie ist nicht von der Hand zu weisen. Der Brutbestand lag im Jahr 2000 bei 139 Paaren (Tab. 2). Allerdings wurde erst im Jahr 1999 mit erhöhtem Aufwand vom Boot aus beobachtet. In früheren Jahren mag der Bestand deshalb nicht ganz exakt erfasst worden sein. Nichtsdestotrotz kann man nach so kurzer Zeit der Existenz dieser Kolonie nicht von einem ungebremsten Wachstum ausgehen. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass Kormorankolonien bzw. ganze Teilpopulationen aus natürlichen

Gründen starke Einbußen erlitten oder sogar zusammenbrachen. Ein Eingriff nach dieser kurzen Zeitspanne würde sich schon deshalb verbieten.

In einem Antrag an die Regierung von Oberbayern vom 22. November 1999 beantragte die Fischerei-Genossenschaft Chiemsee die Reduzierung der betreffenden Kormorankolonie auf 75 bis 80 Brutpaare im Frühjahr 2000 – ohne Gründe zu benennen. Diese werden nur in einem Begleitschreiben der Regierung von Oberbayern vom 21. November 1999 dargelegt: „Nach Meinung der Fischer seien Kormorane und insbesondere die ständig wachsende Kolonie innerhalb des Mündungsdeltas der Tiroler Achen eine Ursache für den Rückgang der Fischfangerträge am Chiemsee.“ Aus den dem LBV vorliegenden Unterlagen wird jedoch nicht ersichtlich, aus welchen fachlichen Gründen dieser Eingriff erfolgen sollte. Der einzige mögliche Grund wäre, im Sinne des Artikels 9 der EU-Vogelschutzrichtlinie von den Schutzvorschriften der Artikel 5 bis 8 derselben Richtlinie abzuweichen, um erhebliche Schäden an Fischereigebieten und Gewässern abzuwenden. Doch für einen diesbezüglichen Handlungsbedarf fehlt bislang jeder Beleg. Im Gegenteil: die 18 Chiemsee-Berufsfischer geben an, dass ihre Renkenfänge so gut waren wie seit vielen Jahren nicht mehr. In Artikeln der Fischereizeitung *Fischer und Teichwirt* wird explizit auf die guten Bestände bzw. Fangerträge verschiedener Fischarten im Chiemsee eingegangen:

Dr. Josef Schmid: Zur Fischwirtschaft am Chiemsee (*Fischer und Teichwirt* 3/99, S. 95-97)

- „[...] offenbar hat die Renke die Talsohle durchschritten.“
- „Die Fischerei des Seesaiblings lässt sich alles in allem positiv an. Offensichtlich nimmt der Bestand zu.“
- „Der Fang des Hechtes ließ sich im letzten Frühjahr mäßig, im Herbst recht gut an. Das gleiche gilt im wesentlichen für den Zander.“

- „Der Barsch ist im See reichlich vertreten.“
- „[...] gibt es im See reichlich Rotaugen.“
- „Die im See gleichfalls reichlich vorkommende Laube [...]“

Auch in der lokalen Presse wird Entsprechendes veröffentlicht:

Traunsteiner Wochenblatt vom 09.08.1999:

- „Einziger Trost der 18 Berufsfischer am Chiemsee sind derzeit nach ihren Angaben die Renkenfänge. Sie seien so gut wie seit vielen Jahren nicht mehr“.

Traunsteiner Wochenblatt vom 02.09.1999:

- „Außer den beiden wichtigen Fischarten im Chiemsee, die Renke und den Aal, sei die Brachse für die Chiemseefischer ein wichtiger Wirtschaftsfisch, so Lex zu dem Fischbesatz. Der Fang sei zufriedenstellend. Aufgrund des zu beobachtenden Jungfischbestandes sei auch in den kommenden Jahren mit guten Fängen zu rechnen. Den Barschbestand bezeichnete Lex als nicht schlecht, doch der Fang lasse zu wünschen übrig“. [...]
- „Bei den Mairenken fehle es nicht am Bestand. Die Berufsfischer hatten schon manchmal Sorge, dass sie dem Renkenbestand abträglich seien. Sie seien Nahrungskonkurrenten der Renken und auch Brutfresser. Von einem Rückgang der Mairenken, wie manchmal behauptet werde, könne daher keine Rede sein“ [...]
- „Als erfreulich vermerkte Lex, dass die Lauben als wichtige Futterfische wieder mehr geworden seien. Der Bestand habe sich sichtlich erholt“.
- „Außer diesen wichtigsten Fischarten für die Existenz der Berufsfischer gebe es natürlich noch Fische wie Rotaugen, Rotfe-

dern, Nasen, Aitel und Rutten. Sie haben für die Fischer jedoch keine große wirtschaftliche Bedeutung, so der Obmann“.

Fazit: Damit wird für keine wirtschaftlich wichtige Fischart eine besorgniserregende Bestandssituation festgestellt. Die Fänge sind als Indiz für deren Beurteilung offenbar auch nicht generell geeignet, denn bei verschiedenen Arten wurde zwar ein guter Bestand konstatiert, jedoch ließen die Fänge zu wünschen übrig.

Im „Kormorangutachten“ der bayerischen Staatsregierung von 1994 (KELLER & VORDERMEIER 1994) kommt die bayerische Landesanstalt für Fischerei [LFi] bzgl. der großen Voralpenseen Ammer- und Chiemsee zu dem Schluss, dass „kein Einfluss des Kormorans auf Fischereierträge erkennbar oder Rückgänge der Erträge nicht ursächlich auf den Kormoran zurückzuführen sind. Eine Notwendigkeit von Abwehrmaßnahmen kann aus den Untersuchungen nicht abgeleitet werden.“ Neuere Forschungsergebnisse, die diese Aussagen revidieren würden, liegen nicht vor und sind wegen der z.T. erheblichen Zunahme der Fangträge auch nicht zu erwarten.

In dem unter mehrfachem Schutzsiegel stehenden Chiemsee werden nicht nur die anvisierten Kormorane, sondern auch alle anderen rastenden und brütenden Arten durch die täglichen Anfahrten und Vergrämungsmaßnahmen erheblich gestört und beeinträchtigt, was dem Schutzziel des Gebietes eindeutig zuwider läuft.

Der Bescheid der Regierung von Oberbayern erging auf Basis einer Stellungnahme des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Darin geht die Regierung von Oberbayern nach bewährtem Muster (s.o.) davon aus, dass ein formeller Schutz durch europäische Richtlinien noch nicht bestehe, da die EU die Liste der Natura 2000-Flächen noch nicht formal verabschiedet habe. Die bayerische Staatsregierung hat diesen rechtlichen Sachverhalt im übrigen in einer von ihr 1999 veröffentlichten Broschüre zu Natura 2000 „Fragen und Antworten“ selbst klar gestellt: „Was ist mit Gebieten, auf die die Kri-

terien der Richtlinie zutreffen, die jedoch (noch) nicht gemeldet sind? Für diese gelten die Bestimmungen der Richtlinie mit all ihren Konsequenzen (Verschlechterungsverbot und Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bei möglichen Beeinträchtigungen). ...“

Der LBV kann nicht erkennen, welche Tatbestände Ausnahmen von den besonderen Schutzvorschriften des Art. 6 der FFH-Richtlinie zulassen würden, der insbesondere vorgibt, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können.“ Der LBV hält den Vorgang deshalb für einen klaren Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.

Die fachliche Begründung für einen derart schwerwiegenden Eingriff in ein Schutzgebiet zur denkbar ungünstigsten Zeit erscheint äußerst fadenscheinig. Die Staatliche Vogelschutzwarte Garmisch-Partenkirchen (LfU-Außenstelle), die laut Bescheid der Regierung von Oberbayern die Aktivitäten wissenschaftlich begleiten sollte, sah sich dazu so kurzfristig nicht in der Lage, da keine wissenschaftlich fundierten Ergebnisse zu erwarten waren. Im Rahmen einer Sitzung des Deutschen Rates für Vogelschutz (DRV) mit den Ländervertretern der Vogelschutzwarten Anfang April 2000 legte der Vertreter der bayerischen Vogelschutzwarte den Sachverhalt aus Sicht seiner Dienststelle dar. Das bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und die Regierung von Oberbayern wurden schriftlich darüber informiert.

Brutsaison 2001: Am 9. November 2000 beschloss der bayerische Landtag auf Empfehlung seines Umweltausschusses folgende Empfehlungen für Vollzugshinweise zur Kormoranverordnung:

- Ausgenommen in den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten soll entlang der Flüsse

die Vergrämung von Kormoranen zugelassen werden, um auch hier nachgewiesene ökologische Schäden durch den Kormoran an der heimischen Fischfauna wirkungsvoll reduzieren zu können.

- Um die Schädigung und die Zerstörung der Fangnetze der Berufsfischerei zu verhindern, sollen die Kormorane unmittelbar an den ausgelegten Netzen vergrämt werden.
- Die bestehenden Brutgebiete des Kormorans sind in ihrer Bestandsgröße festzulegen. Die Vergrämuungsmaßnahmen sollen auch dem Ziel dienen, ein weiteres Anwachsen der Brutpaarzahlen sowie die Bildung neuer Brutkolonien in fischereilich besonders wichtigen Gebieten zu verhindern.

Dieser Beschluss und das Versprechen des bayerischen Ministerpräsidenten, Dr. Stoiber, und seines Umweltministers, Dr. Schnappauf, das traditionsreiche Gewerbe der Berufsfischer am Chiemsee gegen die Übergriffe der Kormorane auf die Fischbestände zu unterstützen, haben großes politisches Gewicht, gegen das fachliche Argumente der Fachbehörden, die die Eingriffe nach außen vertreten müssen, und der Naturschutzverbände im Regelfall einen schweren Stand haben. Nach längeren Diskussionen im Umweltministerium wurde zunächst den Ammerseefischern zugestanden, an den sehr feinen Stellnetzen zum Laichfang der Renken von Mitte November bis Mitte Dezember Kormorane zu vergrämen. Dabei sind die besonders stark von Wasservögeln frequentierten Nord- und Südenden des Sees von diesen Maßnahmen ausgenommen.

Bereits im Frühjahr 2000 hatte die bayerische Staatsregierung entschieden, „experimentelle“ Maßnahmen zur Vergrämung von Teilen der Brutkolonie am Chiemsee mittels Lasergewehr durchzuführen, die aber weitgehend erfolglos blieben. Es ist kein Wunder, dass im Anschluss daran vor dem Hintergrund starker politischer Rückendeckung Forderungen erhoben wurden wie: „Wirksames Handeln muss jetzt sein. Die Zeit der Eiertänze und Lasershows

sind vorbei.“ EU-Umwelt-Kommissarin Margot Wallström hatte in einem Schreiben an den damaligen Präsidenten des Deutschen Naturschutz-Ringes, Prof. Engelhard, bekräftigt, dass im Zuge der ihr angezeigten Verstöße gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie neben den jagdlichen Aktivitäten in der Lombardei, in Frankreich sowie in Katalonien und Valencia (Spanien) auch die Eingriffe in die Kormoran-Kolonie am Chiemsee geprüft würden.

Weitere Eingriffe in die Kormorankolonie am Chiemsee, erneut unter dem Deckmantel einer experimentellen Erprobung, sollten dann in der Brutsaison 2001 laufen. Auch das Umhauen bzw. das Zurückschneiden der Nistbäume wurde diskutiert. Diese sind allerdings z.T. Bestandteil prioritärer Lebensräume in einem gemeldeten FFH-Gebiet! Man entschied sich letztlich, im April 2001 an maximal 60 Horsten die Eier anzustechen, um die Embryonen zu töten. Der LBV hatte die Regierung von Oberbayern nachdrücklich aufgefordert, von dem geplanten Vorhaben abzusehen und sich wegen des wiederholten Verstoßes gegen die Vogelschutzrichtlinie erneut bei der EU beschwert.

Wenn es tatsächlich um einen experimentellen Ansatz gegangen wäre, hätte man den Versuch auch an anderer Stelle durchführen bzw. auf das Fachwissen aus anderen Studien zurückgreifen können. Ein neuer inhaltlicher Ansatz war nach dem vergeblichen Einsatz des Lasergewehrs im Vorjahr auch im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die Staatliche Vogelschutzwarte, als landesweite und unabhängig arbeitende Institution, wurde in diesem Jahr gar nicht erst in die Konzeption des sogenannten Forschungsvorhabens eingebunden.

Im Gegensatz zu ihrem Kormorangutachten von 1994 (s.o.) ging die Landesanstalt für Fischerei in ihrer neuen Berechnung der Fischentnahmemenge durch die Kormorane am Chiemsee (KLEIN 2000) von einer Summe von fast 60.000 Kormorantagen im Sommerhalbjahr aus. Dabei wird angenommen, dass die Alt- und Jungvögel ihren Nahrungsbedarf zum größten Teil aus dem Chiemsee decken. Diese Berechnung stellt der Abschluss-Bericht über die Vergrämungsmaßnahmen in der Brutsaison

2000 stark in Frage: Es wurden während der Kontrollen im Sommer „erstaunlich geringe“ Kormoranbestände am See festgestellt. Es ist vermutlich davon auszugehen, dass die See- fläche im Sommerhalbjahr für Kormorane wegen einer starken Freizeitnutzung nur sehr eingeschränkt nutzbar ist.

Nachdem der Einsatz des Lasergewehrs aus der Deckung heraus erfolgte und die Störungen in der Kolonie insgesamt wohl in Grenzen gehalten werden konnten, hätte der für 2001 vorgesehene Einsatz eines Baumsteigers offen sichtbare Eingriffe an den Horsten bedeutet und damit permanente Störungen verursacht. Dadurch wäre es zwangsläufig zu langanhaltenden heftigen Fluchtreaktionen der Kormorane gekommen, die nicht auf bestimmte Kolonieteile zu beschränken gewesen wären. Es war eine nachhaltige Schädigung der gesamten Kolonie zu befürchten. Auch andere im Gebiet brütende Vogelarten wären davon erheblich betroffen worden. Ein solches Vorgehen wird durch die Vogelschutzrichtlinie so mit Sicherheit nicht abgedeckt, wie die Regierung von Oberbayern glaubhaft machen wollte.

Im übrigen gibt es auch zu dieser Methode ausreichend Erkenntnisse aus anderen Untersuchungsgebieten (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Nordamerika), als dass in einem so sensiblen Bereich eine Nachahmung ohne neuen wissenschaftlichen Ansatz erfolgen müsste.

Staatsminister Schnappauf hat sich diesen fachlichen Argumenten, die ihm Ende März 2001 im obersten bayerischen Naturschutzbeirat vorgebracht wurden, nicht verschließen können und den Eingriff nach einem klärenden Gespräch mit den Chiemsee-Berufsfischern gestoppt. Der LBV zog die Beschwerde bei der EU-Kommission deshalb zurück und begrüßte ausdrücklich, dass nun am Chiemsee im Rahmen eines wissenschaftlich fundierten Gesamtkonzeptes untersucht werden sollte, ob tatsächlich erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden durch die Kormorane entstehen. Nach Auffassung des LBV hätte es insbesondere darum gehen müssen, herauszufinden, wo die tatsächlichen Nahrungsgründe der Kormorane liegen und welche Fischarten von ihnen insbesonde-

re für die Ernährung der Jungvögel erbeutet werden. Der LBV war bereit, an einem solchen Vorhaben mitzuwirken. Doch es blieb bei der Ankündigung.

Brutsaison 2002: Am 28. November 2001 beantragte die Fischereigenossenschaft Chiemsee bei der Regierung von Oberbayern die Reduktion der Kormorane an der Tiroler Achenmündung auf maximal 20 Brutpaare. Die Regierung von Oberbayern leitete daraufhin ein öffentliches Anhörungsverfahren zu diesem Antrag ein. Als fachliche Begründung für den Antrag dienen Erläuterungen zur Bewertung des Einflusses von Kormoranen auf Fischbestände des Chiemsees durch Dr. M. Klein (LFi) sowie die Beantwortung eines Fragenkatalogs von Teilnehmern eines diesbezüglichen Workshops durch Dr. Klein und Dr. Wißmath, Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern. Am 18. Dezember 2001 beschloss der bayerische Ministerrat, die Kormorankolonie am Chiemsee auf die Hälfte des Bestandes reduzieren zu lassen. Entsprechende Meldungen wurden Anfang Januar in der Presse veröffentlicht. Ohne auf die Stellungnahmen der Verbände explizit einzugehen, erließ die Regierung von Oberbayern am 11. März 2002 den Bescheid, dass am Chiemsee ab dem 15. März 2002 bis zu 145 Kormorane in der Kolonie geschossen werden dürfen. Der Vollzug setzte ab dem 15. März 2002 ein. Der LBV hat sich umgehend erneut bei der EU-Kommission über diese Eingriffe beschwert.

Begründung der LBV-Beschwerde: Während der Brutzeit sollte ein nicht kontrollierbarer Eingriff erfolgen, der zu deutlich massiveren Schäden an der Kolonie führen könnte, als sie im Bescheid der Regierung von Oberbayern zugelassen werden sollten. So hat der LBV errechnen lassen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von > 95 % nur noch 30 intakte Brutpaare übrigbleiben, also nur ca. 20 % der ursprünglichen Koloniegroße, falls alle genehmigten 145 Vögel geschossen würden. Einen Eingriff dieser Auswirkung hält der LBV für völlig inakzeptabel, zumal die fachliche Begründung des Bescheides nur seitens der für die Fischerei

zuständigen Behörden getragen wurde. Die Naturschutzbehörden haben keine naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben, da wohl auch ihnen die dem Antrag zugrunde liegende Stellungnahme der Fischereibehörden zu wenig nachvollziehbar war.

Der verwaltungsrechtliche Ablauf des Verfahrens erscheint aus Sicht des LBV sehr problematisch, zeigt aber, dass in diesem Verfahren eine rein politische und keine fachliche Entscheidung getroffen wurde. Die Regierung von Oberbayern hätte das Verfahren mit einer fachlichen Abwägung auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen Anfang Februar 2002 abschließen müssen. Durch die in der Presse veröffentlichte Entscheidung des Ministerrates und das politische Gewicht von Ministerpräsident Dr. Stoiber wurde die Regierung fälschlicherweise rechtlich gebunden, obwohl sie eigentlich unabhängig abwägen muss. Man spricht hier juristisch von einem Ermessensausfall – erneut zu Lasten der Natur.

Im Jahr 2001 wurde aufgrund schwerwiegender fachlicher Bedenken, die insbesondere vom obersten Naturschutzbeirat des bayerischen Umweltministers vorgebracht wurden, auf das geplante Anstechen von Eiern verzichtet. Die Staatsregierung hat ihre aktuelle Entscheidung in diesem wichtigen Fall ohne Einbeziehung des obersten Naturschutzbeirates getroffen!

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Bayerische Naturschutzgesetz vorgibt, dass ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat [...] vorrangig Naturschutzzwecken dienen. Der diesbezügliche Kommentar von ENGELHARDT et al. (2001) interpretiert diese Bestimmung so, dass andere Nutzungen sich dem bis hin zur Aufgabe unterordnen müssen. Mögliche Alternativen, wie eine Reduktion der Fischereipacht wurden erneut nicht in die Abwägung einbezogen.

Im Bescheid der Regierung von Oberbayern ist zudem festgelegt, dass Kleinkaliberwaffen mit Schalldämpfer zum Einsatz kommen sollen. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen § 19 Bundesjagdgesetz und Art. 29 Abs. 2 Nr. 8 Bay. JG dar.

Ausblick: Insgesamt wurden 63 Abschüsse getätigt. Die Kormorane hatten auf das Erscheinen der Jäger offenbar mit deutlich erhöhter Wachsamkeit und Fluchtbereitschaft reagiert. Bei regelmäßig erfolgenden Kontrollen im Anschluss an die Eingriffe wurde die Entwicklung der Kolonie beobachtet. Diese hatte sich zunächst aufgelöst und an mehreren Stellen im Chiemsee Teilkolonien gegründet, die aber schnell wieder aufgegeben wurden. Wenige Wochen später wurde der alte Standort wieder bezogen. Mit Stand Ende Juni 2002 wurden dort 117 Brutpaare gezählt. Die Entwicklung der Bruten wurde um 4-6 Wochen verzögert.

Außerdem werden die geschossenen Tiere bezüglich ihres Geschlechtes, Parasiten und Krankheiten sowie der von ihnen erbeuteten Fische untersucht. Ohne die Ergebnisse dieser Untersuchungen abzuwarten, haben die Chiemseefischer bereits unmittelbar nach Abschluss der Eingriffe angekündigt, auch für die kommende Saison einen vergleichbaren Antrag stellen zu wollen.

Unabhängig von den nicht akzeptablen Eingriffen hält der LBV es für wenig zielführend, den immer wieder in den Vordergrund gestellten Fischartenschutz mit derartigen Maßnahmen erreichen zu wollen. Kormorane spüren sicher sehr schnell Fischkonzentrationen auf und wissen sie entsprechend zu nutzen, z.B. an Laichplätzen. Doch gerade für den Schutz bedrohter Arten, wie Perlfisch und Mairenke, ist nicht nachzuvollziehen, warum es nicht möglich sein soll, analog der Bewachung von z.B. Wanderfalken- oder Kranichbrutplätzen, diese räumlich eng begrenzten Bereiche für den eng beschränkten Zeitraum des Laichens zu bewachen. Der LBV hat deshalb angeregt, entsprechend den Aufwendungen, die vom LfU im Rahmen des Artenhilfsprogramms Wanderfalken gewährt werden, ehrenamtliche Fischartenschützer während der Laichzeit an den Laichplätzen bedrohter Fischarten zur nichtletalen Vergrämung von Kormoranen einzusetzen. Eine solche Maßnahme erscheint jedenfalls deutlich zielgerichteter und kosteneffizienter als ein unkontrollierbarer Abschuss von zahlreichen Kormoranen, zumal dadurch keine Garantie auf

Verringerung des Prädationsdruckes an den Laichplätzen der Fische gegeben werden kann. In der Schweiz wird auf Gewässern bis 50 ha seit vielen Jahren mit Erfolg eine Bewachung u.a. der Äschenbestände durchgeführt, bei der Kormorane bei gleichzeitigem Auftreten von mehr als 50 Vögeln zum Schutz der Fischbestände abgeschossen werden. An mehreren Gewässerabschnitten werden die Auswirkungen der Maßnahmen wissenschaftlich analysiert (HERTIG & STAUB 2002).

Der LBV sieht mittlerweile den Wasservogelschutz in Bayern in ernsthafter Gefahr. Dem Chiemseebeispiel folgend werden auch die Ammerseefischer höchstwahrscheinlich einen entsprechenden Antrag stellen. Zug um Zug werden die wichtigsten Wasservogelruhezonen Bayerns der Jagd bzw. der Vergrämung von Kormoranen geopfert. Neben dem Chiemsee wurden auch schon der bayerische Teil des Bodensees, der Ammersee und die Osterseen stark beeinträchtigt. Der LBV hat deshalb die Staatsregierung offiziell um Stellungnahme gebeten, wie sie sich angesichts der aktuellen Entwertung der wichtigsten bayerischen Gewässer für den Vogelschutz die Umsetzung des vom bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber bereits 1998 angekündigten landesweiten Wasservogel-Ruhezonenkonzeptes vorstellt. Eine Antwort steht noch aus.

Am Beispiel des Altmühlsees sei im übrigen dargelegt, wie unsachlich die Fischerei in der Kormoranfrage argumentiert: Am 4. März 2002 berichteten die *Nürnberger Nachrichten* über Klagen des Fischereiverbandes Mittelfranken, der die Forderung erhebt, alle Schlafplätze des Kormorans zu beseitigen, da sich das Problem von Tag zu Tag verschärfe. Am 16. März 2002 berichten die *Nürnberger Nachrichten* über das Abfischen von 30 Tonnen (!) Weißfischen aus dem Altmühlsee, einem Gewässer, das sowohl einen Winterschlafplatz wie auch eine Kolonie des Kormorans beherbergt. Dies ist in etwa die Größenordnung der Fischmenge, die der Kormoran angeblich in einem Jahr aus dem Chiemsee entnimmt.

Auch vom Ammersee ist bekannt, dass dort Weißfische gefangen und als Tierfutter verkauft werden, um die Nahrungssituation für die Renken zu verbessern. Gleichzeitig werden mittlerweile auf dem Ammersee (gemeldetes SPA) auf 70 % der Seefläche Kormoran-Abschüsse an Netzen der Fischer zugelassen.

Der LBV hat die EU-Kommission dringend darum gebeten, gegen die bayerische Staatsregierung ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und sich dafür einzusetzen, dass in dem europäischen Schutzgebiet Tiroler Achendelta am Chiemsee keine weiteren derartigen Eingriffe erfolgen. Wenn es nicht gelingt, dem Schutz der Natur in solch bedeutenden Gebieten gegenüber unzureichend begründeten wirtschaftlichen Partikularinteressen Vorrang zu verschaffen, droht die Umsetzung von Natura 2000 zu scheitern.

Zusammenfassung

Die in Bayern gültige Verordnung zur Vergrämung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) nimmt Schutzgebiete und verschiedene weitere Gewässer grundsätzlich von diesen Maßnahmen aus. Gleichwohl ist es möglich, auf gesonderten Antrag bei den Höheren

Naturschutzbehörden auch für diese Bereiche Abschussgenehmigungen zu erhalten. Am Beispiel des Naturschutz- und Natura-2000-Gebietes Osterseen in Oberbayern wird die fachliche Begründung und Notwendigkeit dieser Maßnahmen kritisch beleuchtet.

Durch politisch motivierte Vorgaben der bayerischen Staatsregierung wurden im Frühjahr 2000 erstmals Vergrämungsmaßnahmen in einer Kormorankolonie am Chiemsee mit dem Ziel vorgenommen, die Anzahl der Brutpaare zu begrenzen. Ein Beschluss des bayerischen Landtags vom November 2000 soll diese Maßnahmen nun generell ermöglichen. Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern hat sich gegen derartige Eingriffe in z.T. hoch sensible Habitate in durchweg gemeldeten Natura-2000-Gebieten bei der EU-Kommission beschwert. Durch massive Interventionen konnte der geplante Eingriffe in die Kolonie im Jahr 2001 noch gestoppt werden. Im Jahr 2002 wurden jedoch im Zeitraum vom 15. März bis 7. April 145 Kormorane in der Brutkolonie am Chiemsee zum Abschluss freigegeben. 63 Vögel wurden erlegt. Mit 4-6 Wochen Verzögerung brüteten am selben Standort 117 Brutpaare. Die Auswirkungen auf andere Gebiete im Hinblick auf die Präzedenzfallwirkung dieses Eingriffs sind derzeit noch nicht abzusehen.

Literatur

- BEZZEL, E. & I. GEIERSBERGER (1997): Wasservögel und Gewässernutzung - Konfliktanalyse als Grundlage systemorientierter Konzepte für Wasservogelschutz und Jagd. Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau 138 S.
- ENGELHARDT, D., W. BRENNER & P. FISCHER-HÜFTLE (2001): Naturschutzrecht in Bayern mit Kommentar zum Bayerischen Naturschutzgesetz. Verlagsgruppe Jehle Rehm, München.
- HERTIG, A. & E. STAUB (2002): Comment réduire le nombre de cormorans? Cas de la Suisse. Eaux libres 31: S. 43.
- KELLER, T. & T. VORDERMEIER (1994): Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Einfluss des Kormorans auf die Fischbestände ausgewählter bayerischer Gewässer unter Berücksichtigung fischökologischer und fischereiökonomischer Aspekte“. Bayer. Landesanstalt f. Fischerei. Starnberg, 442 S.
- KLEIN, M. (2000): Neubewertung des Einflusses von Kormoranen auf Fischbestände in großen Voralpenseen. Fischer und Teichwirt 6/2000: 211-216.
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ (1998, 1999): Effizienzkontrolle von Vergrämungsabschüssen bei Kormoranen an ausgewählten Fließgewässern. Unveröffentlichte Abschlussberichte im Auftrag des StMLU.
- LONCHAMPT, F. & D. MICHELAT (2000): Nos Oiseaux 47, H. 1 zitiert in Der Falke 47 12/2000: S. 359.
- VON LINDEINER, A. (1997): Fischfressende Vogelarten in Bayern - ein Dauerkonflikt. Ber. Vogelschutz 35: 107-118.

Der Kormoran

Die Tierwelt macht am Bodensee
uns Wohlstandsbürgern große Pein,
Natur, die ja im Grund o.k.,
muss nicht im Übermaße sein!

Es quälen uns doch schon so sehr
die sogenannten Schnaken,
jetzt kommen auch noch Vögel her
mit einem Schnabelhaken,

mit schwarzem Umhang, langem Hals,
mit breiten Ruderfüßen -
die fangen Fische allenfalls,
doch Hitchcock, er lässt grüßen!

Die Vögel machen großen Schaden,
es kann nicht anders sein,
die Fischereiwirtschaft geht baden,
der Angelsport packt ein!

Um seltne Fische wird uns bange -
die stehn auf Roten Listen!
Sie sind gefährdet zwar schon lange
durch Fischerei und durch Touristen,

durch Düngung und durch Pestizide
aus Landwirtschaft sowie Verkehr,
doch werden wir des Rufs nicht müde:
Ein Sündenbock muß her!

Der Kormoran passt wunderschön
als Feind par excellence,
man schreit: «Da muss etwas geschehn!»
in einem Zustand wie in Trance.

Schon eilt die Lodenartillerie
und, ohne sich zu zieren,
hilft brav sie mit, die Ökologie
mit Blei zu korrigieren.

Doch macht der Schutz des Bodensees
nur einen Sinn, so ruft man scharf,
wenn auch noch in den NSGs
geballert werden darf...

Wenn du auf diese Ehrbarkeit
hereinfällst unserer Pesterlöser,
ja, dann tust du mir wirklich leid,
mein wohlgeneigter Leser!

Manfred Lieser, 11.5.2001